



Beurlaubungen in der Oberstufe

Wer stellt den Antrag?

Anträge auf Beurlaubung sind grundsätzlich von einem Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu stellen. Sportvereine, Musikzüge, Fahrlehrer oder andre sind nicht berechtigt, einen Antrag zur Beurlaubung zu stellen. Die „üblichen Briefe der Vereine“ können jedoch von einem Erziehungsberechtigten deutlich zustimmend unterschrieben genutzt werden, um eine Beurlaubung zu beantragen.

An wen sind die Anträge für Beurlaubungen zu richten?

Im „Normalfall“ sind die Anträge an den Jahrgangsstufenbegleiter zu richten.

Bei mehrtägigen Beurlaubungen, Beurlaubungen am Tag vor/nach den Ferien und Beurlaubungen an Brückentagen sind die Anträge an die Schulleitung zu richten.

Wann sind Anträge zu stellen?

Die Anträge sind so früh wie möglich, am besten mindestens eine Woche vor dem Termin. In begründeten Ausnahmefällen sind auch kurzfristigere Anträge möglich.

Wofür muss man einen Antrag auf Beurlaubung stellen?

Es müssen alle Termine, die eine Fehlstunde nach sich ziehen und die im Voraus bekannt sind, beurlaubt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Führerscheinprüfungen (Theorie und Praxis), keine Fahrstunden!
- persönliche Termine (z. B. Feierlichkeiten, Bewerbungen, Trauerfälle,...)
- Aktivitäten mit Musik, Sportverein, Verband, Kirchengemeinde, etc.
- ...

Für **Arztbesuche** gilt ab sofort ein **neues Verfahren** zur Beurlaubung bzw. Entschuldigung:

Arzttermine sollen nach Möglichkeit weiterhin außerhalb des Unterrichts stattfinden!

Ist das nicht möglich, entschuldigen die Eltern bzw. der volljährige Schüler per Unterschrift auf dem Entschuldigungszettel die entsprechenden Fehlstunden. Dabei ist den entschuldigenden Lehrern eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Behandlung vorzulegen (Kein Attest!). Die Attestpflicht besteht weiterhin bei Klausuren.